



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

AKTUELLE JUDIKATUR DES BUNDESFINANZGERICHTS

Mag. Bernhard Renner

Richter am Bundesfinanzgericht

Linz, 18. Jänner 2017



ÜBERSICHT (1)

- **Einkommensteuer**

- Einkunftszurechnung
- Betriebseinnahmen
- Betriebsvermögen/Privatvermögen
- Bilanzberichtigung
- Betriebsausgaben/Werbungskosten/nichtabzugsfähige Aufwendungen
- Pauschalierung
- Steuerberatungskosten
- Verlustabzug
- ImmoESt: Instandsetzung/Instandhaltung
- Außergewöhnliche Belastung
- KESt-Befreiungserklärung

ÜBERSICHT (2)

- **Körperschaftsteuer**

- Befreiung
- Betriebsvermögen
- Verdeckte Ausschüttung
- Gruppenbesteuerung
- Liquidation
- Umgründung: Rückwirkung

- **Verfahrensrecht**

- Eingaben via Mail

Einkunftszurechnung

ESTG: § 2 Abs 1; BAO: §§ 22, 23

- **Fruchtgenusseinräumung zwischen Ehegatten**
BFG 29.4.2016, RV/5100528/2013 (Revision unzulässig)
 - Der Ehegatte der StPfl räumte dieser das nicht verbücherte Fruchtgenussrecht an seiner Hälfte einer Wohnung und das Recht, die Liegenschaft ohne seine Zustimmung zu belasten, Mietverträge abzuschließen, das alleinige unbefristete Verwaltungs- und Vertretungsrecht und das wirtschaftliche Eigentum an seinem Hälfteanteil ein, mit dem Hinweis, es sei sein Wunsch, dass die Gattin nach außen als wirtschaftliche Eigentümerin der gesamte Liegenschaft auftritt.
 - Eine Fruchtgenusseinräumung zwischen Ehegatten an einer Wohnung ist auch ohne Eintragung im Grundbuch als obligatorisches Recht geeignet, dem Fruchtgenussberechtigten eigene Einkünfte aus Vermietung zu ermöglichen, wenn er selbst vermietet und das Unternehmerrisiko trägt. Dies traf im gegenständlichen Fall zu.

Betriebseinnahmen

EStG: §§ 3 Abs 1 Z 16a ; 4 Abs 1

- **Trinkgelder des Unternehmers**

BFG 31.5.2016, RV/1100433/2012 (Revision unzulässig)

- Ist ein selbständiger Unternehmer für Service und Abrechnung in seinem Speiselokal allein verantwortlich und vereinnahmt er damit auch die Trinkgelder, sind diese aufgrund der betrieblichen Veranlassung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen.
- Sie zählen auch gemäß § 4 Abs 2 Z 2 UStG zum Entgelt.
- Die Lohnsteuerbefreiung gemäß § 3 Abs 1 Z 16a EStG ist nur auf Trinkgelder von Arbeitnehmern anwendbar.

Betriebsvermögen/Privatvermögen

EStG: § 4 Abs 1, § 5

- **Abgrenzungsfragen – Wertpapiere**

BFG 2.5.2016, RV/3100194/2013 (Revision unzulässig)

- Mit Privatmitteln angeschaffte Wertpapiere gehören nicht zum Betriebsvermögen.
- Die Wertpapiere des Privatvermögens können im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG nicht durch Verbuchung einer Einlage zu (gewillkürtem) Betriebsvermögen werden.
- Die Eigenschaft als Betriebsvermögen könnten sie nur durch eine Zweckänderung dahingehend erlangen, dass sie objektiv erkennbar zum Einsatz im Betrieb bestimmt sind, beispielsweise durch eine Verpfändung für Betriebsschulden.

Bilanzberichtigung

EStG: § 4 Abs 2

- **Mehrsteuern auf Grund einer GPLA-Prüfung**

BFG 4.3.2016, RV/6101107/2015

(ao Revision des FA unter Ra 2016/15/0042 eingebracht)

- Eine Bilanzberichtigung kann nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bis zur Verjährung und somit auch nach dem Ende der unternehmensrechtlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt werden.
- Der Grundsatz der Periodengerechtigkeit der Gewinnermittlung nach § 5 EStG erfordert es, dass Mehrsteuern aus einer GPLA Prüfung in den Jahren erfasst werden, in denen sie abzuführen gewesen wären und nicht in dem Jahr, in dem die Vorschreibung durch die GPLA Prüfung erfolgt.
- Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips sind erkennbare Risiken und drohende Verluste in dem Jahr, in dem diese ihre Wurzel haben und in der Höhe zu berücksichtigen, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist.

Betriebsausgaben/nichtabzugsfähige Aufwendungen/1

EStG: § 4 Abs 4; § 20 Abs 1 Z 3

- **Essenseinladung einer Ärztin für Berufskollegen**
BFG 8.1.2016, RV/7100579/2014 (Revision unzulässig)
 - Für das Vorliegen von Werbeaufwendungen (behauptete Produkt- bzw Leistungsinformation einer selbständig tätigen Fachärztin) iZm grundsätzlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Lebensführung bzw Repräsentationsaufwendungen ist ein Nachweis zu erbringen.
 - Dieser ist Ausfluss der bei einer steuerliche Begünstigung verschaffenden Sachverhalt von der Partei zu erbringenden Mitwirkungspflicht und Obsorge zur Beweissicherung.
 - Hier: Essenseinladungen im Ausmaß von ca 15.000 €

Betriebsausgaben/nichtabzugsfähige Aufwendungen/2

EStG: § 4 Abs 4; § 20 Abs 1 Z 3

- **Einladungen als VIP-Gast zur Schi-WM**

BFG 13.7.2016, RV/2101033/2016 (Revision zulässig)

- Ermöglichen bereits Einladungen zu mehrmals jährlich stattfindenden gesellschaftlichen Ereignissen zu „repräsentieren“ muss dies umso mehr für außergewöhnliche Ereignisse wie zB eine Schi-WM (Einladung erfolgte in „VIP-Boxen“) gelten.
- Unmaßgeblich ist, ob dabei Repräsentation bezweckt wird bzw der Aufwand subjektiv nur im betrieblichen oder beruflichen Interesse getätigt wurde, wenn er objektiv geeignet ist, auch das gesellschaftliche Ansehen eines StPfl zu fördern.
- Für solche Aufwendungen sieht § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 ein (strenges) Abzugsverbot vor.

Betriebsausgaben/nichtabzugsfähige Aufwendungen/3

EStG: § 4 Abs 4; § 20 Abs 1 Z 5; KStG: § 12 Abs 1 Z 4; UStG: § 12 Abs 1

- **Verteidigungskosten iZm Wettbewerbsverstößen**
BFG 19.9.2016, RV/5100764/2015 (Revision zul u eingedr)
 - Verteidigungskosten betreffend Geldbußen aus EU-Wettbewerbsverstößen bei Kapitalgesellschaften sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weder aufgrund einer „nicht normalen Betriebsführung“ (terminus technicus im EStG, der im KStG nicht anwendbar ist), noch infolge des Pönalcharakters (VwGH 16.9.1992, 90/13/0063) kann der Abzug verweigert werden.
 - Der Vorsteuerabzug aus diesen Verteidigungskosten ist gleichfalls zulässig, da bei Wettbewerbsverstößen weder eine "klassische Privatnutzung" gegeben ist, noch eine "nichtwirtschaftliche Zweckverwendung" vorliegt.
 - Strafe selbst nicht abzugsfähig: BFG 26.8.2016, RV/5100904/2015

Betriebsausgaben/Werbungskosten/ nichtabzugsfähige Aufwendungen

EStG: § 4 Abs 4; § 16 Abs 1; § 20 Abs 1 Z 2

- **Verpflegungsaufwand bei eintägigen Reisen**

BFG 11.7.2016, RV/5100808/2013 (Revision unzulässig)

- Verpflegungsmehraufwendungen iZm beruflich veranlassten Reisen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn tatsächlich Mehraufwendungen angefallen sind, was dann nicht der Fall ist, wenn er sich nur während des Tages an einer neuen Arbeitsstätte aufhält. Allfällige aus der anfänglichen Unkenntnis über die lokale Gastronomie resultierende Verpflegungsmehraufwendungen können in solchen Fällen durch die entsprechende zeitliche Lagerung von Mahlzeiten bzw die Mitnahme von Lebensmitteln abgefangen werden.
- Die üblichen (nicht abzugsfähigen) Verpflegungsmehraufwendungen während eines Arbeitstages werden nur im Falle einer Reise überschritten, wenn diese solange andauert, dass der StPfl auch Frühstück und Abendessen außerhalb seines Haushaltes einnehmen muss, also eine Nächtigung erforderlich ist.

Pauschalierung

ESTG: § 17; LuF-PauschVO: § 1 Abs 5

- **Gewinnermittlung bei der Veräußerung forstwirtschaftlich genutzter Flächen**

BFG 24.11.2016, RV/5101299/2015 (Revision unzulässig)

- Die Bestimmung des § 1 Abs 5 der LuF-PauschVO 2011, wonach aus der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen entstehende Gewinne mit 35% des auf Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht entfallenden Veräußerungserlöses angenommen werden können, gewährt dem Veräußerer ein unbedingtes Wahlrecht dahingehend, ob er den Veräußerungserlös nach dieser Berechnungsmethode oder unter Zugrundelegung des tatsächlichen Veräußerungserlösers ermittelt.
- Die pauschale Gewinnermittlung nach der LuF-PauschVO 2011 ist auch dann zulässig, wenn der Abgabenbehörde die tatsächlichen Veräußerungserlöse bekannt sind und sich bei deren Ansatz eine höhere Bemessungsgrundlage ergäbe.

Verlustabzug (Verlustvortrag)

EStG: § 18 Abs 6 und Abs 7

- **Verlustabzug bei Einkünften aus nsA**

BFG 9.6.2016, RV/5100040/2016 (Revision unzulässig)

(Behandlung der VfGH-Beschwerde mit Beschluss vom 22.9.2016, E 1701/2016, abgelehnt)

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steht aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 18 Abs 6 EStG ein Verlustabzug nicht zu.
- Der Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit weist jedoch in seiner Gesamtheit gegenüber dem Bezug von betrieblichen Einkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gravierende Unterschiede auf.
- Auch der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 8.6.1985, B 488/80, ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, die einzelnen Einkunftsarten verschieden zu behandeln.

ImmoESt: Instandsetzungsaufwand

EStG: § 28 Abs 2; § 30 Abs 3

- **Einkunfts mindernde Aufwendungen bei privaten Grundstücksverkäufen**

BFG 30.8.2016, RV/7104881/2014, Revision unzulässig

- Instandsetzungsaufwendungen gehören nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und verlängern allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich oder seine Nutzungsdauer wesentlich.
- Eine Erhöhung des Nutzungswertes liegt vor, wenn das Gebäude durch Erzielung höherer Einnahmen besser nutzbar ist, zu kürzerem Leerstehen der Wohnungen führt, der Wohnwert für Mieter verbessert wird oder bei einer gedachten Veräußerung des Objektes mehr erzielt werden könnte.
- Die Erzielbarkeit höherer Einnahmen bedeutet zwar eine Erhöhung des Nutzungswertes, deren vom Gesetz geforderte Wesentlichkeit steht damit aber noch nicht immer fest.
- Punktuelle Verbesserungen sind nicht Instandsetzung, sondern Instandhaltung.

ImmoESt: Instandhaltungsaufwand

EStG: § 28 Abs 2; § 30 Abs 3

• **Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand bei privaten Grundstücksverkäufen**

BFG 3.1.2017, RV/1100310/2014, Revision unzulässig

- Instandhaltungsaufwendungen werden - im Gegensatz zu Instandsetzungsaufwendungen - im Rahmen der Einkünfteermittlung nach § 30 EStG grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sie wirken sich steuerlich aber dann aus, wenn sie "anschaffungsnah" erfolgen, dh, wenn sie bis zur Erlangung der Nutzungsbereitschaft anfallen.
- Der Kücheneinbau erfolgte im Streitfall „anschaffungsnah“, da die Eigentumswohnung am 10.2.2012 gekauft und bereits am 31.7.2012 wieder verkaufte. Unzweifelhaft wurde die Wohnung durch den Kücheneinbau erst in die bestimmungsgemäße Nutzungsbereitschaft versetzt. Der erforderliche kausale und zeitliche Zusammenhang des Kostenaufwandes mit dem Erwerbsvorgang und der Herstellung der Betriebs- (Nutzungs-)bereitschaft ist daher gegeben.
- Beurteilungskriterium ist somit nicht die generelle ertragsteuerliche Grundstücksdefinition, sondern die spezielle, unmittelbar mit der Anschaffung gekoppelte Versetzung in die Betriebsbereitschaft.

Außergewöhnliche Belastung/1

EStG: § 34

- **Alternativmedizinische Krebsbehandlung**

BFG 6.5.2016, RV/1100626/2014 (Revision zulässig)

- Kosten für eine alternativmedizinische Behandlung (hier: betr Prostatakrebs mit Metastasenbildung) durch einen (im Inland nicht zu medizinischen Behandlungen zugelassenen) deutschen Heilpraktiker sind insoweit außergewöhnliche Belastungen, als diese Kosten medizinisch indiziert sind
- Insoweit besteht keine Priorität schulmedizinischer Methoden.
- Ob eine solche medizinische Indikation vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Seitens des BFG wurde eine nachträglich erstellte medizinische Befürwortung durch einen Arzt als ausreichend angesehen.

Außergewöhnliche Belastung/2

EStG: § 34

- **Umbaukosten - Abgrenzungsfragen**

BFG 16.2.2016, RV/5100264/2014 (Revision unzulässig)

- Jenen Aufwand, der über eine Standardausstattung hinausgeht, sohin den Aufwand für die behindertengerechte Adaptierung, wird ein potentieller Erwerber, falls er sich nicht in einer ähnlichen Situation wie ein Behinderter befindet (ein Fall der wegen seiner geringen Wahrscheinlichkeit vernachlässigt werden kann), wenn nicht sogar als wertmindernd, so jedenfalls als nicht werterhöhend beurteilen und daher nicht abgelten.
- Aufwendungen für eine Terrassenerweiterung, ein Carport und eine Küche stellen aber auch dann keine außergewöhnlichen Belastungen dar, wenn der Grund des Umbaus eine Verbesserung der Lebensqualität des Behinderten ist. Diesen Aufwendungen steht ein Wertzuwachs gegenüber (Vermögensumschichtung).

Außergewöhnliche Belastung/3

EStG: § 34

- **Zuschlag zum Kilometergeld bei Ambulanzfahrten**
BFG 6.5.2016, RV/4100811/2015 (Revision zulässig)
 - Bei einer Krankheit gehören auch Fahrtkosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen zu abzugsfähigen Krankheitskosten.
 - Der Beschwerdeführer ist auf Grund seiner Krankheit und seinem damit verbundenen Gesundheitszustand auf die Mithilfe seiner Ehegattin als Begleitperson angewiesen. Sie hat ihn zu den ambulanten Behandlungen gebracht.
 - Die durch eine Begleitperson entstehenden Aufwendungen sind daher als zwangsläufig erwachsen anzusehen, weil sich der Beschwerdeführer diesem Aufwand nicht entziehen konnte.
 - Werden die erforderlichen Fahrten mit einem Kfz durchgeführt, ist davon auszugehen, dass durch Beförderung eines zusätzlichen Fahrgastes Mehraufwendungen in Form eines erhöhten Treibstoffverbrauches entstehen.
 - Diese können mittels Zuschlags zum Km-Geld berücksichtigt werden.

KESt-Befreiungserklärung

EStG: § 94 Z 5 lit a; KStG: § 2 Abs 1

- **Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art**

BFG 17.6.2016, RV/7100302/2013 (Revision zulässig)

- Die Abgabe einer KESt-Befreiungserklärung hat zur Voraussetzung, dass der Kapitalertrag im Rahmen eines Betriebes steuerlich erfasst wird und die Einnahmen somit Betriebseinnahmen darstellen.
- Unterhält eine Körperschaft öffentlichen Rechts einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der gemäß § 2 Abs 1 4. Teilstrich KStG keinen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts begründet, sind daraus erzielte Einkünfte nicht steuerbar und daher nicht Gegenstand der Körperschaftsteuer.
- Mangels Steuerbarkeit der aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielten Einkünfte kommt eine KESt-Befreiungserklärung für die dem Forstbetrieb dienenden Wertpapiere nicht in Betracht.

Verdeckte Ausschüttung/Betriebsvermögen/1

KStG: §§ 7, 8 Abs 2

- **Luxusfahrzeug – wirtschaftliches Eigentum**

BFG 5.1.2016, RV/7101428/2015, Revision zulässig

- Vom Einzelfall abstrahiert rechtlich richtig ist die Feststellung des FA, Wirtschaftsgüter einer GmbH, die rein gesellschafts-rechtlich veranlasst sind und nicht der Einkommenserzielung dienen, gehörten nicht zum Betriebsvermögen, sondern in deren steuerneutrales Vermögen.
- Rechtlich verfehlt ist es jedoch, aus der Zuordnung zur außerbetrieblichen Sphäre eine verdeckte Ausschüttung sämtlicher Kosten zu fingieren und den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Gesellschafter zu unterstellen.
- Für die Zuordnung zur außerbetrieblichen Sphäre wäre es erforderlich, dass ein Wirtschaftsgut schon seiner Erscheinung nach für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt ist und nicht jederzeit im betrieblichen Geschehen einsetzbar ist. Diese Einsetzbarkeit ist jedoch auch bei einem Luxusauto gegeben (VwGH 14.10.2010, 2008/15/0178).
- Bei einem Audi Q7 handelt es sich somit um Betriebsvermögen.

Verdeckte Ausschüttung/Betriebsvermögen/2

KStG: §§ 7, 8 Abs 2

- **Wurzelausschüttung einer Wohnliegenschaft**

BFG 5.8.2016, RV/7102731/2013, Revision des FA eingebr

- Bei einer verdeckten Zuwendung iZm Vermietung von Wohnliegenschaften an einen Begünstigten einer Stiftung kommt es nur bei Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums zu einer Zurechnung der Anschaffungs-/Herstellungs-/Adaptierungskosten an den Begünstigten. In allen anderen Fällen hat eine Korrektur der Miete auf ein angemessenes Niveau zu erfolgen.
- Die angemessene Miethöhe leitet sich bei besonders hochwertigen Immobilien mit geringer Marktgängigkeit von der Renditeerwartung eines marküblich agierenden Investors ab („Renditemiete“).
- Vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum kann nur in jenen Fällen vorliegen, in denen die Chance der Wertsteigerung oder das Risiko des Wertverlustes eines Wirtschaftsgutes nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer zukommt.

Verdeckte Ausschüttung: Verrechnungskonto/1

KStG: 8 Abs 2

- **Kontokorrentkredit an Gesellschafter**

BFG 6.4.2016, RV/7103150/2013, Revision unzulässig

- Zwischen einer GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer wurde Mitte 2009 eine Kontokorrentvereinbarung abgeschlossen, wonach die GmbH dem Geschäftsführer einen Kontokorrentkredit iHv € 1,5 Mio gewähre, der mit einem „marktüblichen Zinssatz“ jeweils am Jahresende zu verzinsen sei. Als Sicherheiten fungierten „Vermögenswerte im Privatbesitz“ des Geschäftsführers.
- Bonitätsprüfung durch das BFG (Abweisung):
 - Es wurden keine konkreten Sicherheiten vereinbart. Der Passus "als Sicherheiten fungieren Vermögenswerte im Privatbesitz des Gesellschafters", ohne Angabe von deren Art und Höhe, ist in Anbetracht der Höhe des Darlehens nicht ausreichend.
 - Kein fremder Darlehensgeber hätte dem Gesellschafter Mitte 2009 angesichts der Tatsache, dass er das Pensionsalter erreicht hat und ab 2010 nur mehr ASVG-Pension (€ 25.000 netto jährlich) bezieht, ohne ausreichende Sicherheiten einen Kontokorrentkredit iHv € 1,5 Mio gewährt.

Verdeckte Ausschüttung: Verrechnungskonto/2

KStG: 8 Abs 2

• Weitere BFG-Erkenntnisse

- *BFG 21.3.2016, RV/5100595/2011 (Stattgabe):*
- Gewährung eines Darlehens an den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer; Vereinbarung mit Darlehenshöhe, Laufzeit, Haftung Privatvermögen, marktkonforme Verzinsung
- ➔ Bonität, Ernsthaftigkeit der Rückzahlungsabsicht außer Zweifel
- *BFG 5.4.2016, RV/5100042/2014 (Stattgabe):*
- Anwachsen des Verrechnungskontos;
Vorlage einer Vereinbarung über einen Kredit
- ➔ Ernstlichkeit der Rückzahlungsabsicht gegeben
- *BFG 21.6.2016, RV/2100721/2012 (Stattgabe):*
- Finanzamt: fremdunübliches Rechtsgeschäft, da Verbuchung der Zinsen nicht ausreichend und nur sporadische Rückzahlungen;
Reduzierung primär durch Umbuchen von offenen Ausschüttungen;
Rückzahlung im laufenden Beschwerdeverfahren (Mai 2016)
- ➔ nach Gesamtbild der Verhältnisse keine verdeckte Ausschüttung

Verdeckte Ausschüttung: Empfänger

KStG: 8 Abs 2; BAO: § 162

- **Abgrenzung zur Empfängerbenennung**

BFG 9.8.2016, RV/1100155/2015

- Eine fehlende Empfängerbenennung nach § 162 BAO vermag die Versagung der diesbezüglich geltend gemachten Betriebsausgaben rechtfertigen, stellt aber für sich alleine keine Grundlage zur Beurteilung der Frage dar, ob eine verdeckte Ausschüttung an die Gesellschafter geflossen ist.
- Soweit somit feststeht, dass Beträge an nicht offen gelegte Empfänger bezahlt wurden, können diese Beträge nicht als Vorteilszuwendungen und damit als verdeckte Ausschüttungen an die Gesellschafter gewertet werden.

Gruppenbesteuerung: Gruppenantrag

§ 9 Abs 8 TS 5 KStG

- **Unterschrift auf Gruppenantrag**

BFG 25.3.2016, RV/2101685/2015

- Der Geschäftsführer muss den Gruppenantrag eigenhändig unterfertigen; dies bedeutet, dass eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Weg (zB Einscannen) nicht zulässig ist.
- Es lag kein Fall einer nicht ordnungsgemäßen, verbesserungsfähigen, Unterfertigung, sondern ein „nicht zulässiger“ Antrag vor, der keiner Mängelbehebung zugänglich ist.
- Die Gruppe war somit nicht wirksam entstanden.

- **Verbindlichkeiten im Abwicklungs-Endvermögen**
BFG 19.12.2016, RV/5100775/2015, Revision zulässig
 - Verbindlichkeiten bilden keinen Bestandteil des Abwicklungs-Endvermögens iSd § 19 Abs 4 KStG 1988 einer Körperschaft iSd § 7 Abs 3 KStG 1988 und wirken sich somit nicht einkunfts-mindernd aus.
 - Der Gesetzeswortlaut ist, bereits aus einer grammatikalischen Interpretation, aber auch aus Sicht des historischen Gesetzgebers unmissverständlich.
 - Auch der Umstand, dass nach der Liquidation verbleibende Verbindlichkeiten, ungeachtet ihres zivilrechtlichen Fortbestehens, idR nicht von den verbleibenden Anteilseignern, von Fällen einer allfälligen Haftung abgesehen, im Sinne einer „negativen Verteilung“ zu übernehmen sind, spricht für eine derartige Betrachtungsweise.
 - Dies gilt insbesondere für den Fall einer Insolvenz, wo eine Tilgung der zwar rechtlich noch bestehenden Verbindlichkeiten nur eintreten kann, wenn nachträglich noch Vermögen hervorkommen sollte.

E-Mail als schriftliche Eingabe/1

§§ 85, 86a BAO; FOnV 2006

- **Per E-Mail eingebrachtes Rechtsmittel**

BFG 13.10.2016, RV/7103438/2016, Revision unzulässig

- § 85 BAO, § 86a BAO und die FOnV 2006 sehen die Einbringung von Anbringen mittels E-Mail nicht vor. Daher kommt einer E-Mail nicht die Eigenschaft einer Eingabe zu, wobei es sich nicht einmal um eine, einem Formgebreechen unterliegende, der Mängelbehebung zugängliche Eingabe handelt.
- Ein(e) mittels E-Mail eingebrachte(r) Beschwerde/Vorlageantrag löst weder eine Entscheidungspflicht des Bundesfinanzgerichtes aus, noch berechtigt es das Verwaltungsgericht, eine Entscheidung in der Sache zu treffen.
- Das BFG ist nicht einmal befugt, die Eingabe als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich bei einer solchen E-Mail eben nicht um einen rechtswirksam eingebrachten Vorlageantrag handelt.

E-Mail als schriftliche Eingabe/2

BAO: § 112

- **Ordnungsstrafe – beleidigende Schreibweise**

BFG 18.3.2016, RV/2100301/2016, Revision unzulässig

- Unter einer schriftlichen Eingabe iSd § 112 Abs 3 BAO („korruptes Schwein im Finanzamt“) ist ein Antrag, ein Gesuch, eine Anzeige, eine Beschwerde oder eine sonstige Mitteilung zu verstehen, der/die schriftlich „angebracht“ wurde.
- Der technischen Entwicklung und dem Sinn und Zweck der Regelung Rechnung tragend gelten auch auf elektronischem Weg "angebrachte" Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen, deren Schriftbild auf einem Bildschirm bzw erst nach dem Ausdrucken auf Papier dargestellt wird, als schriftliche Eingaben im Sinne des § 112 Abs 3 BAO gelten.



***HERZLICHEN
DANK
FÜR IHRE
AUFMERK-
SAMKEIT***